Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-20-07-380-001780

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und

beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Urteilsformel "Im Namen des Volkes" gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es könne nicht

grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit den

Entscheidungen der Gerichte einverstanden seien. Da die derzeitige Urteilspräambel dies

jedoch anzeige, solle sie zu "Im Rahmen der Gesetze" geändert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe

verwiesen.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie

Außerdem wurde durch 106 Mitunterzeichnungen unterstützt. gingen 17

Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der

Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie

folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Petition zutreffend davon ausgeht,

dass die Urteile sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch in der

Fachgerichtsbarkeit mit der Urteilspräambel "Im Namen des Volkes" ergehen (vgl. zum

Beispiel § 311 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 268 Absatz 1 der

Strafprozessordnung (StPO), § 117 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO)).

## Petitionsausschuss



Der Ausschuss weist darauf hin, dass diese Formel aus Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt, wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Er betont, dass hierdurch die demokratische Rückkopplung der Rechtsprechung dokumentiert wird. Diese folgt insbesondere sachlich-inhaltlich aus der Bindung der Rechtsprechung an die von der Volksvertretung erlassenen Gesetze gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuss, dass die Eingangsformel nicht Nachweis darüber sein soll, dass das Volk – etwa im Sinne einer Volksabstimmung – über jede Entscheidung mehrheitlich abstimmt. Insofern ist es seiner Auffassung nach ohne Bedeutung, wenn einzelne Bürgerinnen und Bürger mit einem Inhalt nicht einverstanden sind. Die Staatsgewalt umfasst vielmehr das Volk als eine zur Einheit verbundene Gruppe von Menschen (BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89, Rn. 51). Die Richter sind im Übrigen gemäß Artikel 97 Absatz 1 GG sachlich und persönlich unabhängig.

Eine Änderung der Eingangsformel zu "Im Rahmen unserer Gesetz" kommt daher nach Dafürhalten des Petitionsausschusses nicht in Betracht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Ausschuss ein Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht stellen. Er hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.